



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Mai 2014  
(OR. en)**

**9987/14**

**DEVGEN 133  
ACP 87  
RELEX 425  
COHOM 84**

**VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit

---

Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten/Entwicklung) hat auf seiner Tagung vom 19. Mai 2014 die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen angenommen.

**Schlussfolgerungen des Rates zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit**

1. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen zur "Agenda für den Wandel" <sup>1</sup> stellt der Rat fest, dass die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Regierungsführung sowie eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums die beiden sich gegenseitig verstärkenden Grundpfeiler der Entwicklungspolitik der EU darstellen. Der Rat bekräftigt, dass sich die EU im Einklang mit dem Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie <sup>2</sup> und den Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der EU <sup>3</sup> in sämtlichen Bereichen ihres außenpolitischen Handelns ausnahmslos für die Förderung aller Menschenrechte einsetzt, gleichgültig ob es sich um bürgerliche und politische Rechte oder um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte handelt.
  
2. Als Teil der Bemühungen um einen an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit begrüßt der Rat das von der Kommission im Mai 2014 vorgestellte Instrumentarium <sup>4</sup>. Wie im obengenannten Aktionsplan ausgeführt, zielt dieses Instrumentarium auf die "Integration der Menschenrechtsgrundsätze in die operative Entwicklungsarbeit der EU, unter Einbeziehung von Vereinbarungen sowohl in den Hauptstädten als auch vor Ort zur Synchronisierung der Menschenrechte und der Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit" ab. <sup>5</sup> Des Weiteren stellt der Rat fest, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits ähnliche Ansätze für die Integration der Menschenrechtsgrundsätze und -standards in ihre Entwicklungszusammenarbeit entwickeln oder anwenden.

---

<sup>1</sup> Dok. 9369/12.  
<sup>2</sup> Dok. 11855/12.  
<sup>3</sup> Dok. 16081/09.  
<sup>4</sup> Dok. 9489/14.  
<sup>5</sup> Dok. 11855/12.

3. Der Rat betont, dass die Achtung der Menschenrechte und deren Schutz und Verwirklichung eine Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Ein an Rechtsnormen orientierter Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit kann erheblich zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen. Ein solcher Ansatz beruht auf der Voraussetzung, dass Menschenrechtsgrundsätze und -standards sowohl ein Mittel als auch ein Ziel einer echten Entwicklungszusammenarbeit darstellen.
4. Der Rat stellt fest, dass die Umsetzung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit sich auf die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und die Grundsätze der Inklusion und Teilhabe am Entscheidungsprozess, der Nichtdiskriminierung, der Gleichheit und Gerechtigkeit, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht stützen sollte. Die Anwendung dieser Grundsätze sollte im Mittelpunkt der Entwicklungszusammenarbeit der EU stehen, wodurch auch die Teilhabe der Ärmsten und Schwächsten, insbesondere von Frauen und Mädchen, sichergestellt werden soll, was wiederum den Bemühungen um die Armutsbekämpfung zugutekommt.
5. Der Rat stellt fest, dass für die Umsetzung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit mithilfe des obengenannten Instrumentariums die Menschenrechtssituation kontextspezifisch zu beurteilen ist und die Mängel der Verantwortlichen in Bezug auf ihre Fähigkeit, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und durchzusetzen, wie auch der Begünstigten dieser Rechte, sie zu kennen, auszuüben und einzufordern, zu prüfen sind, um die eigentlichen Ursachen von Armut und sozialer Ausgrenzung zu bestimmen. Diese Beurteilung sollte eine Gleichstellungsanalyse umfassen und Teil des gesamten Projektzyklus sein, wobei auch die länderspezifischen Menschenrechtsstrategien der EU herangezogen werden sollten, damit gewährleistet ist, dass die Verwirklichung der Menschenrechte ein integraler Bestandteil der Ausarbeitung, Konzipierung, Durchführung, Beobachtung und Evaluierung aller entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekte wird. Außerdem sollte bei der Umsetzung des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes weiter auf Komplementarität, Kohärenz und Koordinierung zwischen sämtlichen außenpolitischen Maßnahmen und Instrumenten der EU hingewirkt werden.

6. Zugleich betont der Rat, dass ein kohärenter politischer und strategischer Dialog mit allen einschlägigen Akteuren auf Landesebene eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit darstellt. Dieser Ansatz sollte im Einklang mit den Busan-Grundsätzen für eine echte Entwicklungszusammenarbeit stehen und auch im Rahmen der gemeinsamen Programmplanung berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig eine dauerhafte Unterstützung für die Bemühungen der Partnerländer um eine Stärkung ihrer Fähigkeit ist, im Einklang mit den Grundprinzipien des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen.
7. Der Rat erkennt die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Menschenrechte an, insbesondere durch ihren Beitrag zur Teilhabe der Begünstigten der Rechte, zur Sensibilisierung und zur Förderung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz. Der Rat betont, dass die EU Menschenrechtsverteidiger, den Kapazitätsaufbau der lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und die Förderung eines sicheren Umfelds dauerhaft unterstützen muss, das deren Tätigkeit nicht nur rechtlich, sondern auch in der Praxis ermöglicht und deren Beitrag zur Entwicklung optimiert. Da die lokalen Behörden den Bürgern näher sind und in Interaktion mit der Zivilgesellschaft stehen, spielen auch sie eine entscheidende Rolle bei der effizienten Umsetzung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes.
8. In Anerkennung der Schlüsselrolle, die der Privatsektor bei der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und einem inklusiven Wachstum spielen kann, betont der Rat, dass bei Investitionen und Unternehmenstätigkeiten in Partnerländern die Menschenrechte geachtet und die Grundsätze der sozialen und ökologischen Verantwortung und der Rechenschaftspflicht von Unternehmen eingehalten werden sollten. In dieser Hinsicht ruft der Rat die Kommission auf, ihre Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen 2011-2014 möglichst bald umzusetzen, und betont, wie wichtig es ist, weiterhin Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen auf die Menschenrechte vorzunehmen. Im Einklang mit dem obengenannten strategischen Rahmen wird die EU die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auch künftig einfordern und unterstützen.

9. Des Weiteren betont der Rat, wie wichtig eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Partnern im Entwicklungsbereich und den einschlägigen multilateralen Akteuren wie den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen ist, um die Bemühungen zur Förderung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes bei der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu intensivieren. In dieser Hinsicht setzt sich die EU weiterhin dafür ein, auch künftig die Einbeziehung von Menschenrechtsthemen in die Gestaltung der EU-Politik und deren Verteidigung auf der globalen Agenda zu unterstützen. Insbesondere betont der Rat im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen zur übergeordneten Agenda für den Zeitraum nach 2015 das Engagement der EU für die Gewährleistung eines an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatzes für die Zeit nach 2015. <sup>6</sup>
10. Aufbauend auf den Bemühungen der EU zur Förderung der Menschenrechte in allen Bereichen ihres außenpolitischen Handelns und im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung hebt der Rat hervor, dass darauf hingearbeitet werden muss, dass die Innen- und Außenpolitik der EU sich positiv auf die Verwirklichung der Menschenrechte in den Partnerländern auswirken. Der Rat betont sein Engagement für intensivierte Bemühungen, mit denen eine echte Umsetzung des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes im Hinblick auf eine optimale Wirkung der Entwicklungs- und Kooperationshilfe der EU sichergestellt wird. In dieser Hinsicht ist eine engere Koordinierung auf allen Ebenen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten anzustreben. In Anerkennung der Schlüsselrolle der EU-Delegationen hält der Rat fest, wie wichtig es ist, dass das Personal in Bezug auf den an Rechtsnormen orientierten Ansatz und die Nutzung des vorgenannten Instrumentariums angemessen ausgebildet wird.
11. Der Rat fordert die Kommission und den EAD auf, die Fortschritte bei der Anwendung eines an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit und der einschlägigen Handbücher und Leitlinien zu überwachen und weiterhin regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch einschlägige Analysen im "Jahresbericht über die Entwicklungspolitik der EU und die Umsetzung der Außenhilfe" und im jährlichen "EU-Rechenschaftsbericht zur Entwicklungsfinanzierung". Schließlich erwartet der Rat 2016 eine erste Beurteilung der Einbeziehung des an Rechtsnormen orientierten Ansatzes in die Entwicklungszusammenarbeit und der Anwendung des einschlägigen Instrumentariums.

---

<sup>6</sup> Dok. 11559/13.